

Protokoll

zu der am Mittwoch, den 29. April 2020 um 19 Uhr 00 in der Aula der Mittelschule Zurndorf abgehaltenen Sitzung des Gemeinderates.

Anwesend:

Friedl Werner
Robert Michitsch
Mag. Ziniel Harald
Preiss Cornelia
Zechmeister Kurt
Dürr Erich
Schneemayer Erich Paul
Ing. Muth Helmut
Mostböck Augustine
Ing. Falb-Meixner Werner
Horvath Petra
Hiermann Christian
Liedl Maria
Reiter Daniela
Bierbaum Paul
Samek Roland
Pamer Martin
Schicker Christoph
Göttl Petra
Dittrich Johannes (Ersatzmitglied)
Mag. Schweitzer Andreas

Nicht anwesend und entschuldigt:

Ebner Christian

Weiters Anwesend:

VB Pethö Manuel und Gastzuhörer

Der Vorsitzende Friedl Werner begrüßt die erschienenen Damen und Herren Gemeinderäte, stellt die ordnungsgem. Einberufung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 19 Uhr 00. Als Protokollfertiger werden GV Samek Roland und GR Mostböck Augustine bestellt.

Vor Eingang in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister den Antrag auf Aufnahme eines weiteren TOP:

TOP 8: Energie Burgenland Windkraft GmbH – Dienstbarkeitsvertrag Grundstück Nr. 5270, 5523/2, 5523/3

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GV Göttl Petra stellt den Antrag auf Aufnahme weiterer TOP:

TOP 14: Sonderförderung Allgemeinwohl Verein

TOP 11: Abhaltung des Jahrmarktes am 08.06.2020

Die Anträge von GV Göttl Petra werden einstimmig angenommen.

Außerdem stellt GV Ing. Falb-Meixner Werner einen Antrag auf Aufnahme eines TOP:

TOP 16: Antrag der ÖVP auf Aufnahme eines TOP: „Weiterverfolgung des Fair Partner Projects, um die digitale Weiterentwicklung von Zurndorf weiter voranzutreiben und damit die Möglichkeit für ein digitales Dorf zu schaffen“

Der Antrag von GV Ing. Falb-Meixner Werner wird ebenfalls einstimmig angenommen.

T a g e s o r d n u n g

- TOP 1: Genehmigung der Protokolle vom 19. Dezember und 30. Dezember 2019
- TOP 2: Neubesetzung von Ausschüssen
- TOP 3: Errichtung eines Schutzweges im Bereich U.H. 54 – weitere Vorgehensweise
- TOP 4: SPAR Österreichische Warenhandels AG – Verkauf Grundstück Nr. 1781/103, 1781/104
- TOP 5: Ansuchen um käufliche Überlassung von Bauplätzen „Am Leithafeld“
 - Hegedüs Martin, Ballabeneweg 23/1, Zurndorf – Ansuchen um käufliche Überlassung Grundstück 1781/78
 - Cagalincova Zuzana, Lindengasse 11, Zurndorf – Ansuchen um käufliche Überlassung Grundstück 1781/84
 - Schmitzhofer Madlen, D-Jahrndorferstraße 1b, Zurndorf – Ansuchen um käufliche Überlassung Grundstück 1781/58
- TOP 6: RA für das Finanzjahr 2019
- TOP 7: Netz Burgenland – Dienstbarkeitsvertrag Grundstück Nr. 1306, 1308, 1659
- TOP 8: Energie Burgenland Windkraft GmbH – Dienstbarkeitsvertrag Grundstück Nr. 5270, 5523/2, 5523/3
- TOP 9: Sanierung des Gehsteiges in der Deutsch-Jahrndorferstraße
- TOP 10: Errichtung einer Beschattung im Kindergarten
- TOP 11: Evang. Pfarrgemeinde A.B. Zurndorf – Ansuchen um Sondersubvention
- TOP 12: Bericht des Prüfungsausschusses vom 22.01.2020
- TOP 13: Antrag der IGZ auf Aufnahme eines TOP: „Bericht über das Golfplatzprojekt in der Nähe des Friedrichshofes sowie umgehende Information der Bevölkerung im Rahmen einer Infoveranstaltung, denn die Bevölkerung hat das Recht über geplante Großprojekte in der Gemeinde Zurndorf vor deren Umsetzung informiert zu werden“
- TOP 14: Sonderförderung Allgemeinwohl Vereine
- TOP 15: Abhaltung des Jahrmarktes am 08.06.2020
- TOP 16: Antrag der ÖVP auf Aufnahme eines TOP: „Weiterverfolgung des Fair Partner Projects, um die digitale Weiterentwicklung von Zurndorf weiter voranzutreiben und damit die Möglichkeit für ein digitales Dorf zu schaffen“
- TOP 17: Allfälliges

Verhandlungen und Beschlüsse

TOP 1: Genehmigung der Protokolle vom 19. Dezember und 30. Dezember 2019

Der Bürgermeister ersucht um Wortmeldungen zu den Protokollen vom 19. und 30. Dezember 2019.

GR Pamer Martin erklärt, dass er erst nach Beendigung der Gemeinderatssitzung vom 19. Dezember 2019 den Sitzungssaal verlassen hat und dies korrigiert werden muss.

Außerdem ersucht er um Aufnahme seiner Wortmeldung in das Protokoll vom 30. Dezember 2019 zu TOP 5 d wie folgt: „GR Pamer Martin glaubt nicht, dass die Personalkosten sinken werden und dies zu optimistisch veranschlagt wurde.“

GV Göttl Petra stellt den Antrag auf Aufnahme der Wortmeldung von GR Ing. Fencz Christian zum TOP 8 in der Sitzung vom 19. Dezember 2019 wie folgt: „...endlich werden alle Vereine gleich und transparent gefördert...“

Außerdem soll die Wortmeldung von GR Mag. Schweitzer Andreas in das Protokoll vom 30.12.2019 zu TOP 18 wie folgt berichtigt werden: „...die IGZ redet nicht schlecht, wir halten uns nur an Gesetze...“

Sämtliche Anträge auf Abänderung der Protokolle werden einstimmig angenommen.

TOP 2: Neubesetzung von Ausschüssen

Der Bürgermeister schlägt vor, dass die Neubesetzung des Kanalausschusses, sowie des Ausschusses des Wasserverband Leitha I wie folgt vorgenommen wird:

KANALAUSSCHUSS:	Michitsch	Robert	SPÖ
	Ing. Falb-Meixner	Werner	ÖVP
	Samek	Roland	FPÖ
Vertreter Wasserverband LI	Friedl	Werner	SPÖ
	Ing. Falb-Meixner	Werner	ÖVP
	Mag. Schweitzer	Andreas	IGZ

Der Vorschlag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.

TOP 3: Errichtung eines Schutzweges im Bereich U.H. 54 – weitere Vorgehensweise

Der Bürgermeister verliest das Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See betreffend das Ansuchen um Errichtung eines Schutzweges in Zurndorf und erklärt, dass zusätzlich die Erhebung der Frequenzen der Fußgänger an mindestens 3 Zähltagen erforderlich ist.

GR Hiermann Christian erkundigt sich ob Gespräche mit den Kindergartenpädagoginnen geführt worden sind.

Der Bürgermeister antwortet, dass keine Gespräche mit den Pädagoginnen stattgefunden haben. Die Errichtung eines Schutzweges direkt vor dem Kindergarteneingang wäre seiner Meinung nicht sinnvoll.

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag die Erhebung der Frequenzen der Fußgänger an mindestens 3 Zähltagen durchzuführen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird mit

18 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Mag. Ziniel Harald, GR Preiss Cornelia, GR Zechmeister Kurt, GR Dürr Erich, GR Schneemayer Erich Paul, GR Ing. Muth Helmut, GR Mostböck Augustine, GR Horvath Petra, GR Reiter Daniela, GR Bierbaum Paul, GV Samek Roland, GR Pamer Martin, GR Schicker Christoph, GV Göttl Petra, GR Dittrich Johannes, GR Mag. Schweitzer Andreas)

bei 3 Gegenstimmen (GV Ing. Falb-Meixner Werner, GR Hiermann Christian, GV Liedl Maria)

angenommen.

TOP 4: SPAR Österreichische Warenhandels AG – Verkauf Grundstück Nr. 1781/103, 1781/104

GV Mag. Ziniel Harald erklärt, dass die Fa. SPAR Österreichische Warenhandels AG beabsichtigt eine Filiale in Zurndorf zu eröffnen. Die Fläche auf der diese Filiale errichtet werden soll, sind zum Teil Grundstücke im Besitz der Marktgemeinde Zurndorf und eine Teilfläche des Grundstücks im Besitz von Herrn Meixner Andreas, worauf die Marktgemeinde Zurndorf ein Vorkaufsrecht besitzt.

Aus der Sicht von GV Mag. Ziniel Harald sind in dieser Angelegenheit 2 Beschlüsse des Gemeinderates notwendig, einerseits der Beschluss zum Verkauf des Grundstücks Nr. 1781/103 und der Teilfläche des Grundstücks Nr. 1781/104 und andererseits der Verzicht auf das Vorkaufsrecht der Teilfläche des Grundstücks Nr. 1781/22 im Besitz von Herrn Andreas Meixner.

GR Ing. Muth Helmut erkundigt sich, ob der Verzicht dieses Vorkaufsrecht nur auf diese Teilfläche bezogen ist.

GV Mag. Ziniel Harald erklärt, dass sich der Verzicht nur auf die Teilfläche im Ausmaß von ca. 2.550m² (Gesamtfläche ca. 34.000m²) bezieht.

GV Ing. Falb-Meixner Werner hätte es begrüßt und auch unterstützt, wenn die Fa. Spar Markowitsch auch weiterhin in Zurndorf ansässig geblieben wäre. Da es aber eine interne Vereinbarung zwischen der Fa. Spar Österreichische Warenhandels AG und der Fa. Spar Markowitsch gibt, wird er dem Verkauf zustimmen.

GR. Mag. Schweitzer Andreas erklärt, dass im Kaufvertrag eindeutig zu erkennen sein sollte, dass der Verzicht des Vorkaufsrechts auch nur tatsächlich für diese Teilfläche besteht.

GV Samek Roland hält es auch für sinnvoll, die Übernahme des bestehenden Post Partners in die neue Spar Filiale im Kaufvertrag anzuführen.

Der Bürgermeister ist der gleichen Meinung wie GV Samek Roland.

GV Göttl Petra fügt an, dass auch die eventuelle Übernahme der aktuellen Mitarbeiter der Fa. Spar Markowitsch in eine neue Spar Filiale, sofern von den Mitarbeitern gewünscht, im Kaufvertrag angeführt werden sollte.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Verkauf der Grundstücke an die Fa. Spar Österreichische Warenhandels AG.

Beschluss:

Der GR beschließt mit

18 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Mag. Ziniel Harald, GR Preiss Cornelia, GR Zechmeister Kurt, GR Dürr Erich, GR Schneemayer Erich Paul, GR Ing. Muth Helmut, GR Mostböck Augustine, GV Ing. Falb-Meixner Werner, GR Horvath Petra, GV Liedl Maria, GR Reiter Daniela, GR Bierbaum Paul, GV Samek Roland, GR Pamer Martin, GR Schicker Christoph, GR Mag. Schweitzer Andreas)

bei 3 Gegenstimmen (GR Hiermann Christian, GV Göttl Petra, GR Dittrich Johannes)

das Grundstück 1781/103, sowie die Teilfläche des Grundstücks Nr. 1781/104 im Ausmaß von ca. 140m² zum Preis von EUR 110,00/m² an die Fa. Spar Österreichische Warenhandels AG zu verkaufen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Verzicht des Vorkaufsrechts der Teilfläche des Grundstücks Nr. 1781/22.

Beschluss:

Der GR beschließt mit

18 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Mag. Ziniel Harald, GR Preiss Cornelia, GR Zechmeister Kurt, GR Dürr Erich, GR Schneemayer Erich Paul, GR Ing. Muth Helmut, GR Mostböck Augustine, GV Ing. Falb-Meixner Werner, GR Horvath Petra, GV Liedl Maria, GR Reiter Daniela, GR Bierbaum Paul, GV Samek Roland, GR Pamer Martin, GR Schicker Christoph, GR Mag. Schweitzer Andreas)

bei 3 Gegenstimmen (GR Hiermann Christian, GV Göttl Petra, GR Dittrich Johannes)

auf das Vorkaufsrecht der Teilfläche des Grundstücks Nr. 1781/22 von Herrn Meixner Andreas im Ausmaß von ca. 2.550m² zu verzichten.

TOP 5: Ansuchen um käufliche Überlassung von Bauplätzen „Am Leithafeld“

GV Mag. Ziniel Harald informiert, dass 3 Ansuchen um käufliche Überlassung von Bauplätzen „Am Leithafeld“ vorliegen.

- **Hegedüs Martin, Ballabeneweg 23/1, Zurndorf – Ansuchen um käufliche Überlassung Grundstück 1781/78**

GR Hiermann Christian informiert sich, ob alle Antragsteller seit mindestens 3 Jahren den Hauptwohnsitz in Zurndorf begründet haben.

Der Bürgermeister bestätigt dies.

GV Ing. Falb-Meixner Werner weist auf den Fehler in der Einladungskurrende hin, da es sich im Ansuchen von Herrn Hegedüs um das Grundstück **1781/59** handelt.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Verkauf des Grundstückes Nr. 1781/59 an Hegedüs Martin, Ballabeneweg 23/1, Zurndorf.

Der Antrag des Bürgermeisters wird mit

18 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Mag. Ziniel Harald, GR Preiss Cornelia, GR Zechmeister Kurt, GR Dürr Erich, GR Schneemayer Erich Paul, GR Ing. Muth Helmut, GR Mostböck Augustine, GV Ing. Falb-Meixner Werner, GR Horvath Petra, GR Hiermann Christian, GV Liedl Maria, GR Reiter Daniela, GR Bierbaum Paul, GV Göttl Petra, GR Dittrich Johannes, GR Mag. Schweitzer Andreas)

bei 3 Gegenstimmen (GV Samek Roland, GR Pamer Martin, GR Schicker Christoph)

angenommen.

Beschluss:

Der GR beschließt, das Grundstück Nr. 1781/59 mit der Fläche von 589m² an Hegedüs Martin, Ballabeneweg 23/1, Zurndorf um den Kaufpreis von EUR 70,59/m² (Grundstückspreis EUR 17,02/m², Aufschließungskosten EUR 53,27/m²) zu verkaufen. Der Gesamtpreis beläuft sich daher auf EUR 41.577,51 (Ankauf Grundstück: EUR 10.024,78, Kosten Aufschließungsmaßnahmen: EUR 31.552,73).

- **Cagalincova Zuzana, Lindengasse 11, Zurndorf – Ansuchen um käufliche Überlassung Grundstück 1781/84**

GV Mag. Ziniel Harald informiert über das Ansuchen von Frau Cagalincova.

GR Hiermann Christian erkundigt sich ob es sich bei der Antragstellerin um die Tochter der Fam. Cagalincova in der Lindengasse 11 handelt.

GV Göttl Petra bestätigt dies und erklärt, dass Frau Cagalincova Zuzana bereits seit 2015 in Zurndorf lebt.

GV Mag. Ziniel Harald informiert, dass alle Ansuchen an die im Gemeinderat bestimmten vertraglichen Bedingungen gebunden sind, wie der Baubeginn innerhalb von 2 Jahren und die Fertigstellung innerhalb von 5 Jahren.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Verkauf des Grundstückes Nr. 1781/84 an Cagalincova Zuzana, Lindengasse 11, Zurndorf.

Der Antrag des Bürgermeisters wird mit

18 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Mag. Ziniel Harald, GR Preiss Cornelia, GR Zechmeister Kurt, GR Dürr Erich, GR Schneemayer Erich Paul, GR Ing. Muth Helmut, GR Mostböck Augustine, GV Ing. Falb-Meixner Werner, GR Horvath Petra, GR Hiermann Christian, GV Liedl Maria, GR Reiter Daniela, GR Bierbaum Paul, GV Göttl Petra, GR Dittrich Johannes, GR Mag. Schweitzer Andreas)

bei 3 Gegenstimmen (GV Samek Roland, GR Pamer Martin, GR Schicker Christoph)

angenommen.

Beschluss:

Der GR beschließt, das Grundstück Nr. 1781/84 mit der Fläche von 612m² an Cagalincova Zuzana, Lindengasse 11, Zurndorf um den Kaufpreis von EUR 70,59/m² (Grundstückspreis EUR 17,02/m², Aufschließungskosten EUR 53,27/m²) zu verkaufen. Der Gesamtpreis beläuft sich daher auf EUR 43.201,08 (Ankauf Grundstück: EUR 10.416,24, Kosten Aufschließungsmaßnahmen: EUR 32.784,84).

- **Schmitzhofer Madlen, D-Jahrndorferstraße 1b, Zurndorf – Ansuchen um käufliche Überlassung Grundstück 1781/58**

GV Mag. Ziniel Harald informiert über das Ansuchen von Frau Schmitzhofer.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Verkauf des Grundstückes Nr. 1781/58 an Schmitzhofer Madlen, D-Jahrndorferstraße 1b, Zurndorf.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.

Beschluss:

Der GR beschließt, das Grundstück Nr. 1781/58 mit der Fläche von 584m² an Schmitzhofer Madlen, D-Jahrndorferstraße 1b, Zurndorf um den Kaufpreis von EUR 70,59/m² (Grundstückspreis EUR 17,02/m², Aufschließungskosten EUR 53,27/m²) zu verkaufen. Der Gesamtpreis beläuft sich daher auf EUR 41.224,56 (Ankauf Grundstück: EUR 9.939,68, Kosten Aufschließungsmaßnahmen: EUR 31.284,88).

GV Mag. Ziniel Harald spricht das schon öfter diskutierte Thema des Zuzugs an und meint, dass bei nicht stattfinden dieses Zuzugs die Gemeinden vor Problemen stehen würden.

GV Göttl Petra wundert sich, dass bei Bauplatzvergaben durch den Gemeinderat verschiedene Richtlinien angewendet werden und belegt dies mit Beispielen aus der Vergangenheit. Außerdem fragt sie nach, ob bei den Ansuchen von Herrn Hegedüs und Frau Cagalincova nach dem aktuellen Arbeitsplatz gefragt wurde, da bei diesen Ansuchen die entsprechenden Vermerke vorhanden sind.

Der Bürgermeister bejaht dies und erklärt, dass diese zwei Kriterien (3 Jahre Hauptwohnsitz, sowie die Einzahlung in das „öffentliche System“) auch vom Land Burgenland angewendet werden.

GV Mag. Ziniel Harald erklärt, dass dies bereits vor längerer Zeit im Gemeinderat besprochen bzw. diskutiert wurde, jedoch keine Abstimmung darüber stattgefunden hat.

GV Göttl Petra meint, dass dies sehr wohl in einer Gemeinderatssitzung 2012 oder 2013 abgestimmt wurde.

GV Ing. Falb-Meixner Werner erklärt, dass zwischen Richtlinien der Gemeinde Zurndorf betreffend Bauplatzvergaben und den Richtlinien der Bgld. Landesregierung betreffend der Wohnbauförderungen unterschieden werden muss.

GR Pamer Martin ist der Ansicht, dass vor einer Abstimmung diskutiert und beraten werden sollte und nicht danach.

TOP 6: RA für das Finanzjahr 2019

Auf Ersuchen von Bgm. Friedl Werner, erläutert Kassier VB Pethö Manuel das Ergebnis des vorliegenden Entwurfes. Er berichtet, dass der Entwurf des RA 2019 in der letzten GV-Sitzung behandelt wurde und in der Zeit vom 10.03. bis 24.03.2020 öffentlich aufgelegt war. Erinnerungen wurden dabei keine eingebracht.

VB Pethö Manuel erläutert das Ergebnis des RA 2019 wie folgt:

(Gegenüber dem bereits übermittelten provisorischen Rechnungsabschluss, haben sich keine Änderungen ergeben)

ORDENTLICHER HAUSHALT:

Solleinnahmen:	EUR	5.572.815,07
Sollausgaben:	EUR	4.808.474,49
Sollüberschuss:	EUR	764.340,58
Isteinnahmen:	EUR	6.237.368,22
Istausgaben:	EUR	5.514.838,36
Istüberschuss:	EUR	722.529,86

AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT:

Solleinnahmen:	EUR	1.001.283,54
Sollausgaben:	EUR	422.807,48
Sollüberschuss:	EUR	578.476,06
Isteinnahmen:	EUR	1.319.917,96
Istausgaben:	EUR	741.441,90
Istüberschuss:	EUR	578.476,06

Kassenabschluss:

Der Kassenabschluss per 31.12.2019 beträgt EUR 1.474.084,03.

Vermögen:

Das Reinvermögen beträgt gem. der vorliegenden Vermögensrechnung EUR 23.398.020,48.

GV Ing. Falb-Meixner Werner erklärt, dass die ÖVP Fraktion dem RA 2019 nicht zustimmen wird, da im RA 2019 Ausgaben enthalten sind (Mehrkosten Neuerrichtung Bauhof, Mehrkosten Straßenbau), die nicht vom Gemeinderat beschlossen, jedoch trotzdem getätigt wurden.

GV Göttl Petra ist der gleichen Ansicht wie GV Ing. Falb-Meixner Werner betreffend der nicht beschlossenen Mehrausgaben bei der Neuerrichtung des Bauhofes sowie bei den Mehrkosten im Bereich Straßenbau. Außerdem weist sie darauf hin, dass beim Sollüberschuss im außerordentlichen Haushalt in der Höhe von EUR 578.476,06, der Sollabgang aus dem Finanzjahr 2018 in der Höhe von

EUR 303.701,64 berücksichtigt werden muss und dadurch ein tatsächlicher Sollüberschuss von ca. EUR 275,000,00 bleibt. Dieser soll, wie in der GR-Sitzung vom 11. Juni 2019 einstimmig beschlossen, als Rücklage für das Baugebiet „Am Leithafeld“ verwendet werden.

GR Schicker Christoph spricht den Entfall der Pachteinnahmen der nächsten 20 Jahre an.

Es folgt eine längere Diskussion über Pachteinnahmen und die Grundstückspreise „Am Leithafeld“.

GR Mag. Schweitzer Andreas ist der Meinung, dass aus rechtlicher Betrachtungsweise eine Zustimmung des RA 2019 auch die Legalisierung der überzogenen Haushaltskonten bewirkt und es aus diesem Grund keine Zustimmung der IGZ geben wird.

Es folgt eine weitere Diskussion über die Grundstück- und Infrastrukturpreise der Gemeinde Zurndorf im Vergleich zu anderen Gemeinden des Neusiedler Bezirks.

Da keine weiteren Wortmeldungen zum RA 2019 eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Genehmigung des RA 2019.

Der Antrag des Bürgermeisters wird mit

10 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Mag. Ziniel Harald, GR Preiss Cornelia, GR Zechmeister Kurt, GR Dürr Erich, GR Schneemayer Erich Paul, GR Ing. Muth Helmut, GR Mostböck Augustine, GV Samek Roland)

bei 11 Gegenstimmen (GV Ing. Falb-Meixner Werner, GR Horvath Petra, GR Hiermann Christian, GV Liedl Maria, GR Reiter Daniela, GR Bierbaum Paul, GR Pamer Martin, GR Schicker Christoph, GV Göttl Petra, GR Dittrich Johannes, GR Mag. Schweitzer Andreas)

abgelehnt.

TOP 7: Netz Burgenland – Dienstbarkeitsvertrag Grundstück Nr. 1306, 1308, 1659

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Energie Burgenland AG und der Marktgemeinde Zurndorf betreffend der Grundstücke Nr. 1306, 1308, 1659.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zu beschließen.

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig den Wortlaut des als Beilage A diesem Protokoll beigefügten Dienstbarkeitsvertrag, zwischen der Energie Burgenland AG und der Marktgemeinde Zurndorf für die Grundstücke Nr. 1306, 1308, 1659, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Protokolls bildet, zu genehmigen.

TPO 8: Energie Burgenland Windkraft GmbH – Dienstbarkeitsvertrag Grundstück Nr. 5270, 5523/2, 5523/3

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Energie Burgenland Windkraft GmbH und der Marktgemeinde Zurndorf betreffend der Grundstücke Nr. 5270, 5523/2, 5523/3.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zu beschließen.

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig den Wortlaut des als Beilage B diesem Protokoll beigefügten Dienstbarkeitsvertrag, zwischen der Energie Burgenland AG und der Marktgemeinde Zurndorf für die Grundstücke Nr. 5270, 5523/2, 5523/3, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Protokolls bildet, zu genehmigen.

TOP 9: Sanierung des Gehsteiges in der Deutsch-Jahrndorferstraße

Vizebürgermeister Michitsch Robert erläutert die vorliegenden Angebote betreffend der Gehsteigsanierung in der Deutsch-Jahrndorferstraße (Hausnummer 6 bis 64) wie folgt:

Firma Josef Summer, Wallern	EUR 62.624,64 inkl. USt
A.S. Pflaster GmbH, Engelhartstetten	EUR 69.534,00 inkl. USt

GV Göttl Petra erkundigt sich bei Vizebgm. Michitsch Robert wieso die Gehsteigsanierung nur rechtsseitig (Fahrtrichtung Deutsch Jahrndorf) geplant ist.

Der Vizebürgermeister Michitsch Robert erklärt, dass linksseitig keine größeren Beschädigungen vorliegen.

GV Göttl Petra ist der Meinung, dass auch linksseitig größere Flächen beschädigt sind.

Nach einer längeren Diskussion schlägt GV Göttl Petra vor dieses Projekt zurückzustellen, eine Begehung der Straßenzüge vorzunehmen und eine Prioritätenliste zu erstellen, da ihrer Meinung nach andere Straßenzüge einen dringenderen Handlungsbedarf haben. Außerdem weist sie darauf hin, dass aufgrund der COVID Maßnahmen mit geringeren Einnahmen gerechnet werden muss.

Der Bürgermeister erklärt, dass er eine Zusage der Landesregierung betreffend der entsprechenden Bedarfszuweisungen bekommen hat.

GV Ing. Falb-Meixner Werner merkt an, dass die Gemeinde mit ca. 20-25% weniger Ertragsanteilen rechnen muss (ca. EUR 400.000, -- bis EUR 450.000, --). Er unterstützt den Vorschlag von GV Göttl Petra eine Prioritätenliste zu erstellen.

Der Bürgermeister ist der Meinung, dass mit einem Minus von 12,5-13% gerechnet werden muss.

GR Hiermann Christian teilt die Meinung von GV Göttl Petra.

Es folgt eine längere Diskussion.

GR Reiter Daniela kritisiert, dass die Kosten der angebotenen Arbeiten in den meisten Fällen überschritten werden und dadurch eine genauere Planung notwendig wäre.

Der Bürgermeister stellt den Antrag die Arbeiten der Gehsteigsanierung an die Firma Josef Summer, Wallern zu vergeben.

Beschluss:

Der GR beschließt mit

12 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Mag. Ziniel Harald, GR Preiss Cornelia, GR Zechmeister Kurt, GR Dürr Erich, GR Schneemayer Erich Paul, GR Ing. Muth Helmut, GR Mostböck Augustine, GV Samek Roland, GR Pamer Martin, GR Schicker Christoph)

bei 9 Gegenstimmen (GV Ing. Falb-Meixner Werner, GR Horvath Petra, GR Hiermann Christian, GV Liedl Maria, GR Reiter Daniela, GR Bierbaum Paul, GV Göttl Petra, GR Dittrich Johannes, GR Mag. Schweitzer Andreas)

die Arbeiten der Gehsteigsanierung in der Deutsch-Jahrndorferstraße (rechtsseitig Fahrtrichtung Deutsch Jahrndorf) an die Firma Josef Summer, Wallern, lt. Angebot Nr. 20/017, in der Höhe von EUR 62.624,64 inkl. USt zu vergeben. Da diese Ausgabe nicht im VA 2020 vorgesehen ist, erfolgt die Budgetierung dieser Ausgabe im 1. NVA 2020.

TOP 10: Errichtung einer Beschattung im Kindergarten

Vizebürgermeister Michitsch Robert erläutert 2 Angebote betreffend die Errichtung einer Beschattung im Kindergarten in Form von Markisen.

ALUTOP Ges.m.b.H, Wien	EUR 20.613,12 inkl. USt
UNSON, Wien	EUR 23.537,28 inkl. USt

GR Hiermann Christian erkundigt sich, ob diese Beschattung nur hofseitig angebracht wird.

Vizebürgermeister Michitsch Robert erklärt, dass hofseitig alle 4 Gruppen mit dieser Beschattung ausgestattet werden sollen.

Im Zuge einer kürzeren Diskussion fragt GV Göttl Petra nach, ob der Bürgermeister bereits Angebote für die Errichtung einer Klimaanlage in der VS eingeholt hat.

Der Bürgermeister erklärt, dass er bereits bei der Firma Elektro Horvath, Nickelsdorf angefragt hat, jedoch noch kein Kostenvoranschlag vorliegt.

Vizebürgermeister Michitsch Robert und GR Hiermann Christian erklären sich bereit, Angebote für die Errichtung einer Klimaanlage in der VS einzuholen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen zu diesem TOP eingebracht werden stellt der Bürgermeister den Antrag, die Beschattung von der Firma ALUTOP Ges.m.b.H. lt. vorliegendem Angebot errichten zu lassen.

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig, die Arbeiten für die Errichtung einer Beschattung an die Firma ALUTOP Ges.m.b.H., Wien, lt. Angebot vom 05.03.2020, in der Höhe von EUR 20.613,12 inkl. USt zu vergeben. Da diese Ausgabe nicht im VA 2020 vorgesehen ist, erfolgt die Budgetierung dieser Ausgabe im 1. NVA 2020.

TOP 11: Evang. Pfarrgemeinde A.B. Zurndorf – Ansuchen um Sondersubvention

Der Bürgermeister erklärt, dass aufgrund der Durchführung von notwendigen Renovierungsarbeiten (Kostenaufwand ca. EUR 27.000,00), ein Ansuchen um Sondersubvention der Evang. Pfarrgemeinde A.B. Zurndorf vorliegt. Er schlägt vor, die Evang. Pfarrgemeinde A.B. Zurndorf mit EUR 3.000,00 zu unterstützen.

GV Göttl Petra merkt an, sollte zukünftig ein Ansuchen um Sondersubvention der röm.-kath. Pfarre einlangen, sollten diese EUR 3.000,00 als Richtwert gesehen werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag eine Sondersubvention in der Höhe von EUR 3.000,00 an die Evang. Pfarrgemeinde A.B. Zurndorf auszubezahlen.

Beschluss:

Der GR beschließt mit

20 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Mag. Ziniel Harald, GR Preiss Cornelia, GR Zechmeister Kurt, GR Dürr Erich, GR Schneemayer Erich Paul, GR Ing. Muth Helmut, GR Mostböck Augustine, GV Ing. Falb-Meixner Werner, GR Horvath Petra, GV Liedl Maria, GR Reiter Daniela, GR Bierbaum Paul, GV Samek Roland, GR Pamer Martin, GR Schicker Christoph, GV Göttl Petra, GR Dittrich Johannes, GR Mag. Schweitzer Andreas

bei 1 Gegenstimme (GR Hiermann Christian)

eine Sondersubvention in der Höhe von EUR 3.000,00 an die Evang. Pfarrgemeinde A.B. Zurndorf auszubezahlen. Da diese Ausgabe nicht im VA 2020 vorgesehen ist, erfolgt die Budgetierung dieser Ausgabe im 1. NVA 2020.

TOP 12: Bericht des Prüfungsausschusses vom 22.01.2020

GR Reiter Daniela verliest die Niederschrift über die am 22.01.2020 abgehaltene Sitzung des Prüfungsausschusses.

GV Ing. Falb-Meixner Werner erkundigt sich nach den entstandenen Mehrkosten im Bereich Bauhof.

GR Daniela Reiter erklärt, dass eine beschlossene Kostensumme lt. Angebot von EUR 443.556,08 vorliegt, jedoch eine Abrechnungssumme von EUR 529.568,12. Daraus ergibt sich eine Differenz von EUR 86.012,04 an Mehrkosten, die weder im GR noch im GV genehmigt wurde.

GR Mag. Schweitzer Andreas erkundigt sich bei den Unterfertigern (Bürgermeister Friedl Werner, GV Ing. Falb-Meixner Werner, GV Samek Roland) des Kaufvertrages mit der OSG betreffend die Errichtung eines Pflegekompetenzzentrums, ob dieser auch tatsächlich von ihnen durchgelesen wurde. Er erklärt, dass der Passus im Kaufvertrag „Die Käuferin verpflichtet sich, auf dem Vertragsobjekt ein Pflegeheim und eine Wohnhausanlage mit betreuten Wohnungen zu errichten“ nicht mit dem Passus im GR-Beschluss „Der GR beschließt einstimmig..... für die Errichtung eines Pflegekompetenzzentrums an die OSG zu verkaufen“ übereinstimmt.

Der Bürgermeister antwortet, dass der Vertrag durch alle drei Unterfertiger gelesen wurde.

GV Ing. Falb-Meixner Werner erklärt, dass er den Kaufvertrag nicht gelesen hat, denn dann wäre ihm dieser fälschliche Passus aufgefallen. Er schließt sich der Meinung des Prüfungsausschusses an, dass der Beschluss zu korrigieren ist.

GR Mag. Schweitzer Andreas fragt nach, ob der Bürgermeister über diesen Passus Bescheid gewusst hat.

Der Bürgermeister erklärt, dass er über diesen Passus informiert war, denn seiner Meinung nach ist ein Pflegeheim mit betreuten Wohnungen nichts anderes als ein Pflegekompetenzzentrum.

GR Mag. Schweitzer Andreas verliest einen Auszug aus dem GR-Protokoll vom 30.12.2019. Außerdem weist er nochmals darauf hin, dass der Passus im Kaufvertrag nicht mit dem im Gemeinderat beschlossenen Passus übereinstimmt. Er erklärt die Möglichkeiten zur Korrektur dieses Fehlers.

Es folgt eine längere Diskussion.

GV Göttl Petra erklärt, dass die IGZ nicht gegen die Errichtung von betreuten Wohnungen sei, die rechtlichen Aspekte jedoch eingehalten werden müssen.

GR Reiter Daniela merkt an, dass einige Zeit vorher die Mehrheit des Gemeinderates die Errichtung von betreubaren Wohnungen durch die OSG abgelehnt hat.

Es folgt eine Diskussion über den Unterschied zwischen „betreuten“ und „betreubaren“ Wohnungen.

GR Hiermann Christian meint, dass bei Projekten in dieser Größenordnung eine Vorstellung im Gemeinderat sinnvoll wäre.

GR Mag. Schweitzer Andreas sagt, dass es jetzt dem Gemeinderat obliegt wie hier weiter vorzugehen ist.

In Bezug auf die Kostenüberschreitungen im Bereich Bauhof und Alte Straße merkt GR Mag. Schweitzer Andreas an, dass Kostenvoranschläge zwischen 10% und 15% überschritten werden können, jedoch eine Information dieser Kostenüberschreitung durch die ausführende Firma erfolgen muss. Anschließend muss eine Behandlung dieser Kostenüberschreitung im Gemeindevorstand oder im Gemeinderat erfolgen.

Aufgrund dieser Vorkommnisse (Kostenüberschreitung Bauhof und Alte Straße, Kaufvertrag mit OSG) hat GR Mag. Schweitzer Andreas im Prüfungsausschuss angeregt eine Aufsichtsbeschwerde einzubringen.

TOP 13: Antrag der IGZ auf Aufnahme eines TOP: „Bericht über das Golfplatzprojekt in der Nähe des Friedrichshofes sowie umgehende Information der Bevölkerung im Rahmen einer Infoveranstaltung, denn die Bevölkerung hat das Recht über geplante Großprojekte in der Gemeinde Zurndorf vor deren Umsetzung informiert zu werden“

Der Bürgermeister erklärt, dass es zum Golfplatzprojekt noch keine relevanten Informationen gibt.

GV Göttl spricht an, dass eine Besprechung mit Vertretern der Landesregierung, der Gemeinde Gols und der Gemeinde Zurndorf, den Raumplanern und dem Projektanten stattgefunden hat, ohne dass ein Vertreter seitens der IGZ eingeladen war. Die Frage betreffend den aktuellen Stand des Golfplatzprojektes wurde bereits in der letzten Bürgerversammlung eingebracht und auch damals wurde erklärt, dass es noch keine aktuellen Informationen gibt.

GV Ing. Falb-Meixner Werner meint, dass zukünftig bei wichtigeren Besprechungen Vertreter aller Gemeinderatsfraktionen geladen werden sollten, jedoch gibt es betreffend Golfplatzprojekt nur sehr wenige konkrete Informationen.

Nach einer kurzen Diskussion erklärt der Bürgermeister, sollten spruchreife Informationen betreffend diesem Projekt vorliegen, werden diese im Rahmen einer Informationsveranstaltung, vor Beschlussfassung im GR, an die Bevölkerung weitergegeben.

TOP 14: Sonderförderung Allgemeinwohl Vereine

GV Göttl Petra erklärt, dass lt. neuer Vereinsförderrichtlinie geregelt ist, dass Vereine und Organisationen, wenn sie Veranstaltungen der Gemeinde durch ihre Mithilfe kostenlos unterstützen eine Sonderförderung für das Allgemeinwohl in der Höhe von EUR 100,00 pro Aktivität/pro Jahr erhalten. Da die Flurreinigung aufgrund der aktuellen COVID Maßnahmen nicht durchgeführt werden konnte schlägt GV Göttl Petra vor, die Auszahlung analog zu den Aufzeichnungen des Vorjahres vorzunehmen.

GR Schneemayer Erich Paul meint, dass die Abhaltung einer Flurreinigung im Jahr 2020 vielleicht zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich ist.

Auch Bgm. Friedl Werner, Vizebürgermeister Michitsch Robert und GR Hiermann Christian teilen diese Meinung.

Nach einer kurzen Diskussion stellt GV Göttl Petra den Antrag, die Auszahlung der Förderbeiträge, vermindert um den Beitrag der Sonderförderung für das Allgemeinwohl, analog der Richtlinie bis Ende August vorzunehmen und sofern eine Abhaltung einer Veranstaltung der Gemeinde möglich ist, diesen verminderten Beitrag nachzuzahlen.

Der Antrag von GV Göttl Petra wird einstimmig angenommen.

TOP 15: Abhaltung des Jahrmarktes am 08.06.2020

GV Göttl Petra erklärt, dass aufgrund der derzeitigen COVID Situation, der am 08. Juni geplante Krämermarkt bereits vorab abgesagt wurde. In einem Schreiben der Wirtschaftskammer, als Branchenvertreter der Marktfahrer, wird mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Abhaltung des Marktes sprechen, wenn die Marktaufsicht (Gemeinde) die entsprechenden Kontrollen betreffend Mund-Nasen-Schutz und Mindestabstand durchführt.

GV Göttl Petra ist der Meinung, dass das Risiko zu groß ist und schlägt daher vor den geplanten Krämermarkt nicht abzuhalten.

Bgm. Friedl Werner meint, da den Markt vor allem ältere Personen besuchen die in die Risikogruppe fallen, stellt die Abhaltung des Marktes ein zu großes Risiko dar.

GV Göttl Petra stellt den Antrag, den am 08. Juni geplanten Krämermarkt, aufgrund der aktuellen Gegebenheiten, nicht abzuhalten.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 16: Antrag der ÖVP auf Aufnahme eines TOP: „Weiterverfolgung des Fair Partner Projects, um die digitale Weiterentwicklung von Zurndorf weiter voranzutreiben und damit die Möglichkeit für ein digitales Dorf zu schaffen“

GV Ing. Falb-Meixner Werner erklärt, dass er in einem nächsten Schritt den Kontakt mit den Vereinen und Betrieben aus Zurndorf herstellen möchte und das bei dementsprechendem Interesse eine Abstimmung im Gemeinderat erfolgen soll.

GV Ing. Falb-Meixner Werner stellt daher den Antrag, auf Weiterverfolgung des Fair Partner Projects und Durchführung der geplanten Schritte.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister stellt den Zusatzantrag, dass es Grundvoraussetzung ist, dass die angrenzenden Gemeinden ebenfalls für dieses Projekt stimmen.

Der Zusatzantrag des Bürgermeisters wird ebenfalls einstimmig angenommen.

TOP 17: Allfälliges

GV Ing. Falb-Meixner Werner erklärt, dass das Grundstück 5267/1 im Bereich der A-Nobis Sektkellerei Szigeti, derzeit noch im Besitz vom Land Burgenland, an die Marktgemeinde Zurndorf abgetreten werden soll. Ein Teil dieses Grundstückes wird der A-Nobis Sektkellerei zur Errichtung eines Grüngürtels verkauft, der andere Teil bleibt als Güterweg im Besitz der Gemeinde. Mit den Einnahmen aus diesem Grundstücksverkauf, wird die Errichtung dieses Güterweges finanziert.

Der Bürgermeister informiert über den Baufortschritt von XXXLutz und der A-NOBIS Sektkellerei Szigeti.

GR Hiermann Christian erkundigt sich nach dem Stand der geplanten Umwidmung im Betriebsgebiet Zurndorf betreffend der Neuansiedelungen von Zurndorfer Betrieben.

Der Bürgermeister erklärt, dass es aufgrund der derzeitigen Corona-Krise zu Verzögerungen kommt, jedoch so schnell wie möglich eine Lösung geschaffen werden soll.

GV Göttl Petra erkundigt sich betreffend die Wasserversorgung im Betriebsgebiet Zurndorf.

Der Bürgermeister antwortet, dass die Wasserleitung ausreichen dimensioniert sei.

GR Hiermann Christian fragt nach, ob die Erde im Baugebiet „Am Leithafeld“ zur freien Entnahme vorgesehen ist.

Vizebürgermeister Michitsch erklärt, dass Haushaltsmengen entnommen werden können.

GV Göttl Petra erklärt, dass die derzeit lagernde Erde aus dem Zwischenlager der Deponie durch die Firma Kamaia gesiebt und anschließend in der Alten Straße aufgebracht wird. Sollten größere Mengen an Aushubmaterial von Gemeindebürger benötigt werden, kann mit GV Göttl Petra Kontakt aufgenommen werden.

GR Hiermann Christian erkundigt sich, ob eine Aufbringung von Asphaltbruch auf den Wegen im Baugebiet „Am Leithafeld“ geplant ist, da die Staubentwicklung enorm ist.

GV Mag. Ziniel Harald hält dies für sinnvoll.

GV Göttl Petra erklärt, dass im Jahr 2020 Brecharbeiten in der Deponie durchgeführt werden müssen und Teile dieser Menge (Klasse A) im Baugebiet „Am Leithafeld“ bzw. auf den Güterwegen aufgebracht werden kann.

GV Göttl Petra informiert über die erfolgreich umgesetzten Maßnahmen in der Deponie betreffend Mund-Nasen-Schutz und Mindestabstand.

GV Göttl Petra erkundigt sich über den Standort der in der letzten Gemeindeaussendung bekanntgegebenen Errichtung von 2 Windkraftanlagen.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Errichtung im Bereich Enercon geplant ist und die Widmung bereits 2016 erfolgte.

GV Göttl Petra regt an, bei zukünftigen Errichtungen von Windkraftanlagen Bürgerbeteiligungen anzubieten.

GV Falb-Meixner Werner ist der Meinung, dass keine weiteren Windkraftanlagen gebaut werden, da keine Eignungszonen mehr vorhanden sind.

GV Göttl Petra stellt eine Anfrage betreffend die Kooperation mit der Gemeinde Nickelsdorf zur Abhaltung des Sommerkindergartens.

Der Bürgermeister erklärt, dass eine Kooperation angedacht war, diese jedoch nicht umgesetzt wird. Er lobt die Mitarbeiter im Bereich Kindergarten und Schule in Bezug auf die Umsetzung der Betreuungsmaßnahmen.

GV Göttl Petra fragt nach, ab wann mit einer Öffnung der Spielplätze gerechnet werden kann.

GV Samek Roland erläutert, dass mit einer Öffnung der Spielplätze, analog zur Schulöffnung, Mitte Mai gerechnet werden kann.

GV Göttl Petra stellt eine Anfrage bezüglich einer neuen Richtlinie für den Grillplatz. Sie ist der Meinung, dass diese im GR diskutiert und abgestimmt werden sollte.

Vizebürgermeister Michitsch Robert erklärt, dass es betreffend die Richtlinie für den Grillplatz aufgrund der derzeitigen COVID-Situation keine Neuigkeiten gibt, da nicht sicher ist ob der Grillplatz dieses Jahr noch vermietet werden kann. Gegen eine weitere Diskussion erhebt der Vizebürgermeister keine Einwände.

GR Mostböck Augustine erkundigt sich bei GV Ing. Falb-Meixner Werner bezüglich der Erweiterung eines Lichtpunktes im Bereich Hans Hinkelweg/Feldgasse.

GV Ing. Falb-Meixner Werner erklärt, dass der Auftrag bereits an die Firma Elektro Horvath erteilt wurde.

Der Vizebürgermeister verliest das Schreiben der Gemeindeabteilung des Landes betreffend die Genehmigung des VA 2020.

GV Liedl Maria stellt eine Anfrage auf Versetzung des Lichtpunktes im Bereich ihrer Einfahrt in der Oberen Hauptstraße 44.

Der Bürgermeister antwortet, dass die Gegebenheiten geprüft werden.

Der Bürgermeister informiert, dass die A-Nobis Sektkellerei Szigeti eine Eröffnung im September 2020 geplant hat. Außerdem informiert er über die Abweisung der Einsprüche gegen den Bau des Zentrallagers der XXXLutz GmbH. Er informiert über die laufenden Verhandlungen zwischen der Firma Enercon und der Firma Leier.

GR Mag. Schweitzer Andreas erkundigt sich bei Bürgermeister Friedl Werner betreffend die Stellungnahme zur eingebrachten Aufsichtsbeschwerde.

Der Bürgermeister antwortet, dass diese an die Rechtsanwälte Dax Wutzelhofer & Partner übergeben wurde.

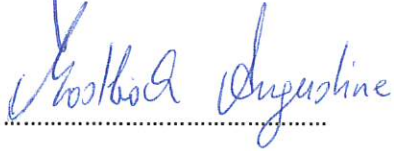
Nachdem keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden schließt der Bürgermeister die Sitzung um 22 Uhr 05.

Zurndorf, am 15. Mai 2020

Die Protokollfertiger:



Samek Roland



Mostböck Augustine

Der Protokollführer:



Pethö Manuel

Der Bürgermeister



Friedl Werner

Betreff: Trafostation Neugasse, Mittelspannungskabel, LIFE-Projekt, Zurndorf

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der Energie Burgenland AG, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9, FN 126805 d einerseits, und

**Öffentliches Gut – Gemeinde Zurndorf
vertreten durch die vertretungsbefugten Organe
Untere Hauptstraße 4, Zurndorf 2424**

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt) andererseits, wie folgt:

- 1) Der Grundeigentümer räumt der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern laut dem beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan das dingliche Recht der Dienstbarkeit ein, auf dem

Grundstück Nr.: 1306, 1308, 1659 EZ.: 5 Grundbuch: 32028 Zurndorf

die im Betreff genannte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten aufzustellen, zu errichten bzw. zu verlegen und dieses Grundstück innerhalb des festgelegten Servitutsstreifens mit elektrischen Leitungen zu durchqueren bzw. zu überspannen. Weiters räumt der Grundeigentümer der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, die fertig gestellte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen.

Um diese Maßnahmen oder den sicheren Betrieb oder Bestand der elektrischen Leitungsanlage sicherzustellen, räumt der Grundeigentümer der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, hindernde oder gefährdende Boden- und Pflanzenhindernisse (insbesondere Bäume, Äste und Strauchwerk) zu entfernen und zu diesen Zwecken diese Grundstücke jederzeit zu betreten und soweit notwendig und zweckmäßig auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern, in Ausübung dieser Dienstbarkeit den Bestand und Betrieb der elektrischen Leitungsanlage samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der elektrischen Leitungsanlage zur Folge haben könnte. Insbesondere verpflichtet er sich, innerhalb des Servitutsstreifens keine Baulichkeiten zu errichten und bei Kabelleitungen keinerlei Grabarbeiten durchzuführen, ohne vorherige Verständigung der Energie Burgenland AG, vorzunehmen. Bei Abschluss dieses Vertrages hat der Grundeigentümer über Verlangen der Energie Burgenland AG auf vorhandene, ihm bekannte Anlagen und Einbauten (zB Drainagen, projektierte Forstwege etc.), welche mit der elektrischen Leitungsanlage kollidieren könnten,

aufmerksam zu machen.

Bei Eigentumswechsel des Grundstückes verpflichtet sich der Grundeigentümer die vertragsgegenständliche Dienstbarkeit der elektrischen Leitungsanlage an den Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum zu übertragen.

Die Energie Burgenland AG nimmt die ihr mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Dienstbarkeiten ausdrücklich an.

- 2) Als Entgelt für die Einräumung dieser dinglichen Rechte und für die Übernahme der angeführten Verpflichtungen des Grundeigentümers hat die Energie Burgenland AG und ihre Rechtsnachfolger dem Grundeigentümer ein für allemal einen Pauschalbetrag von € 238,00 (in Worten: Euro zweihundertachtunddreißig) vor Beginn des Leitungsbaues zu bezahlen. Nach Bezahlung des Entgelts hat der Grundeigentümer gegenüber der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern aus dem Titel der Einräumung der Rechte und der Übernahme der Verpflichtung nach Punkt 1) keine Entgeltansprüche mehr.
- 3) Energie Burgenland AG und ihre Rechtsnachfolger haften für die durch die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der Servitutseinrichtungen allfällig entstehenden Schäden und leisten hierfür Ersatz entsprechend der aktuellen Entschädigungssätze. Dies gilt auch für Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit von geschädigten Dritten gegenüber dem Grundeigentümer gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht werden. Hiervon ist Energie Burgenland AG unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise einvernehmlich abzustimmen.
- 4) Die Vertragspartner nehmen die Bestimmungen der §§ 934 und 935 ABGB zur Kenntnis und erklären, dass ihnen nach den derzeitigen gegebenen Verhältnissen der wahre Wert der Dienstbarkeiten bekannt ist, und sie die Leistungen und Gegenleistungen als beiderseits angemessen anerkennen.
- 5) Dieser Vertrag wird auf Bestandsdauer der elektrischen Leitungsanlage abgeschlossen.

Nach Auflassung einer Kabelleitung kann diese im Boden verbleiben, soweit anders lautende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Freileitungen sind auf Kosten der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern samt Fundamentoberteil (mindestens 80 cm) zu demontieren und zu entsorgen, auch hat die Energie Burgenland AG und ihre Rechtsnachfolger auf ihre Kosten die Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch zu veranlassen.

- 6) Die Energie Burgenland AG ist verpflichtet die im Betreff genannte elektrische Leitungsanlage auf eigene Kosten innerhalb angemessener Frist auf Verlangen der Gemeinde zu verlegen, wenn die Verlegung der elektrischen Leitungsanlage für die bauliche Umgestaltung der Gemeindestraße bzw. für ein Kanalbauprojekt notwendig ist. Die Gemeinde hat jedoch eine geeignete Ersatztrasse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Für die Dauer von 3 Jahren ab Verlegung der elektrischen Leitungsanlage ist ein Umlegungsbegehren nicht zulässig. Freileitungen und Trafostationen sowie Bauprojekte auf gemeindeeigenen Grundstücken sind von dieser Regelung ausgenommen.

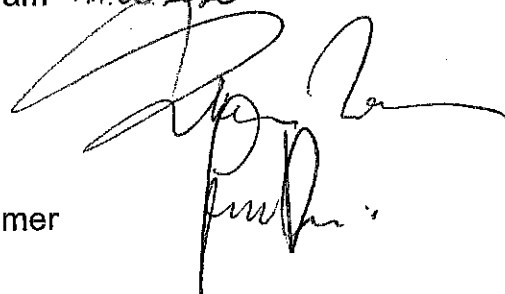
- 7) Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die Gebühren trägt die Energie Burgenland AG. Der Grundeigentümer erklärt sich einverstanden, dass die Überweisung des Entgeltes und die Entrichtung allfälliger Gebühren durch die Netz Burgenland GmbH erfolgt.
- 8) Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfang des Punkt 1) dieses Vertrages für die gegenständliche elektrische Leitungsanlage auf dem gemäß Punkt 1) gelegenen Grundstück als dienendes Grundstück zugunsten der Energie Burgenland AG, FN 126805 d, und ihren Rechtsnachfolgern grundbücherlich einverleibt werden.
- 9) Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.
- 10) Dieser Vertrag wird in einer Urschrift angefertigt, welche in der Verwahrung der Energie Burgenland AG bleibt. Eine Kopie wird dem Grundeigentümer auf Verlangen ausgehändigt.
- 11) Der Wert der vereinbarten Dienstbarkeit gemäß Punkt 2) wird einvernehmlich mit EUR 238,00 (in Worten: Euro zweihundertachtunddreißig) für Zwecke der Gebührenbemessung festgesetzt.
- 12) Der Grundeigentümer nimmt zur Kenntnis, dass alle im gegenständlichen Vertrag enthaltenen, ihn betreffenden personenbezogenen Daten durch die Energie Burgenland AG verarbeitet und an die mit der direkten Umsetzung des gegenständlichen Vertrages Befassten (Notare und Rechtsanwälte, Grundbuch, Finanzamt, beauftragte Dienstleister) übermittelt werden, soweit dies zur Weiterbearbeitung und Verwaltung des Vertrages und zur Zahlung des Servitutsentgeltes erforderlich ist.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu den Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Datenübertragbarkeit finden sich auf www.energieburgenland.at/datenschutz oder können postalisch angefordert werden. Weiters besteht die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme unter datenschutz@energieburgenland.at an den Datenschutzbeauftragten sowie allenfalls die Erhebung einer Beschwerde bei der Österreichischen oder einer anderen zuständigen Datenschutzbehörde (insbesondere im Mitgliedstaat Ihres Wohn- oder Arbeitsortes).

Beilage: Lageplan

Zurückost....., am 11.05.2020

Eisenstadt, am



Grundeigentümer

Energie Burgenland AG
FN 126805 d

Peter Gell

Betreff: Mittelspannungskabel WP Gols - Repowering

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der Energie Burgenland Windkraft GmbH, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 10, FN 221762 x einerseits, und

Anteil: 1/1

**Gemeinde Zurndorf (Öffentliches Gut)
Untere Hauptstraße 4, 2424 Zurndorf**

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt) andererseits, wie folgt:

- 1) Der Grundeigentümer räumt der Energie Burgenland Windkraft GmbH und ihren Rechtsnachfolgern laut dem beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan das dingliche Recht der Dienstbarkeit ein, auf dem

Grundstück Nr.: 5270, 5523/2,5523/3 EZ.: 5 Grundbuch: 32028 Zurndorf

die im Betreff genannte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten aufzustellen, zu errichten bzw. zu verlegen und dieses Grundstück innerhalb des festgelegten Servitutstreifens mit elektrischen Leitungen zu durchqueren bzw. zu überspannen. Weiteres räumt der Grundeigentümer der Energie Burgenland Windkraft GmbH und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, die fertig gestellte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen.

Um diese Maßnahmen oder den sicheren Betrieb oder Bestand der elektrischen Leitungsanlage sicherzustellen, räumt der Grundeigentümer der Energie Burgenland Windkraft GmbH und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, hindernde oder gefährdende Boden- und Pflanzenhindernisse (insbesondere Bäume, Äste und Strauchwerk) zu entfernen und zu diesen Zwecken dieses Grundstück jederzeit zu betreten und soweit notwendig und zweckmäßig auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber der Energie Burgenland Windkraft GmbH und ihren Rechtsnachfolgern, in Ausübung dieser Dienstbarkeit den Bestand und Betrieb der elektrischen Leitungsanlage samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der elektrischen Leitungsanlage zur Folge haben könnte. Insbesondere verpflichtet er sich, innerhalb des Servitutstreifens keine Baulichkeiten zu errichten und bei Kabelleitungen keinerlei Grabarbeiten durchzuführen, ohne vorherige Verständigung der Energie Burgenland Windkraft

GmbH, vorzunehmen. Bei Abschluss dieses Vertrages hat der Grundeigentümer über Verlangen der Energie Burgenland Windkraft GmbH auf vorhandene, ihm bekannte Anlagen und Einbauten (z.B. Drainagen, projektierte Forstwege etc.), welche mit der elektrischen Leitungsanlage kollidieren könnten, aufmerksam zu machen.

Bei Eigentumswechsel des Grundstückes verpflichtet sich der Grundeigentümer die vertragsgegenständliche Dienstbarkeit der elektrischen Leitungsanlage an den Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum zu übertragen.

Die Energie Burgenland Windkraft GmbH nimmt die ihr mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Dienstbarkeiten ausdrücklich an.

- 2) Als Entgelt für die Einräumung dieser dinglichen Rechte und für die Übernahme der angeführten Verpflichtungen des Grundeigentümers hat die Energie Burgenland Windkraft GmbH und ihre Rechtsnachfolger dem Grundeigentümer ein für alle Mal einen Pauschalbetrag von € 238,00 (in Worten: Euro zweihundertachtunddreißig) vor Beginn des Leitungsbaues zu bezahlen. Nach Bezahlung des Entgelts hat der Grundeigentümer gegenüber der Energie Burgenland Windkraft GmbH und ihren Rechtsnachfolgern aus dem Titel der Einräumung der Rechte und der Übernahme der Verpflichtung nach Punkt 1) keine Entgeltansprüche mehr.
- 3) Energie Burgenland Windkraft GmbH und ihre Rechtsnachfolger haften für die durch die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der Servitutseinrichtungen allfällig entstehenden Schäden und leisten hierfür Ersatz entsprechend der aktuellen Entschädigungssätze. Dies gilt auch für Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit von geschädigten Dritten gegenüber dem Grundeigentümer gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht werden. Hiervon ist Energie Burgenland Windkraft GmbH unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise einvernehmlich abzustimmen.
- 4) Die Vertragspartner nehmen die Bestimmungen der §§ 934 und 935 ABGB zur Kenntnis und erklären, dass ihnen nach den derzeitigen gegebenen Verhältnissen der wahre Wert der Dienstbarkeiten bekannt ist, und sie die Leistungen und Gegenleistungen als beiderseits angemessen anerkennen.
- 5) Dieser Vertrag wird auf Bestandsdauer der elektrischen Leitungsanlage abgeschlossen.

Nach Auflassung einer Kabelleitung kann diese im Boden verbleiben, soweit anders lautende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Freileitungen sind auf Kosten der Energie Burgenland Windkraft GmbH und ihren Rechtsnachfolgern samt Fundamentoberteil (mindestens 80 cm) zu demontieren und zu entsorgen, auch hat die Energie Burgenland Windkraft GmbH und ihre Rechtsnachfolger auf ihre Kosten die Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch zu veranlassen.

- 6) Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die Gebühren trägt die Energie Burgenland Windkraft GmbH.
- 7) Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfang des Punkt 1) dieses Vertrages für die

gegenständliche elektrische Leitungsanlage auf dem gemäß Punkt 1) gelegenen Grundstück als dienendes Grundstück zugunsten der Energie Burgenland Windkraft GmbH, FN 221762 x, und ihren Rechtsnachfolgern grundbücherlich einverleibt werden.

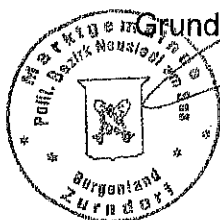
- 8) Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiteren notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.
- 9) Dieser Vertrag wird in einer Urschrift angefertigt, welche in der Verwahrung der Energie Burgenland Windkraft GmbH bleibt. Eine Kopie wird dem Grundeigentümer auf Verlangen ausgehändigt.
- 10) Der Wert der vereinbarten Dienstbarkeit gemäß Punkt 2) wird einvernehmlich mit EUR 238,00 (in Worten: Euro zweihundertachtunddreißig) für Zwecke der Gebührenbemessung festgesetzt.
- 11) Der Grundeigentümer nimmt zur Kenntnis, dass alle im gegenständlichen Vertrag enthaltenen, ihn betreffenden personenbezogenen Daten durch die Energie Burgenland Windkraft GmbH verarbeitet und an die mit der direkten Umsetzung des gegenständlichen Vertrages Befassten (Notare und Rechtsanwälte, Grundbuch, Finanzamt, beauftragte Dienstleister) übermittelt werden, soweit dies zur Weiterbearbeitung und Verwaltung des Vertrages und zur Zahlung des Servitutsentgeltes erforderlich ist.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu den Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Datenübertragbarkeit finden sich auf www.energieburgenland.at/datenschutz oder können postalisch angefordert werden. Weiteres besteht die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme unter datenschutz@energieburgenland.at an den Datenschutzbeauftragten sowie allenfalls die Erhebung einer Beschwerde bei der Österreichischen oder einer anderen zuständigen Datenschutzbehörde (insbesondere im Mitgliedstaat Ihres Wohn- oder Arbeitsortes).

Beilage: Lageplan (Plan-Nr.: 2020-307758-128 Blatt 1-5 vom 19.03.2020)

Zuradost....., am 11.05.2020

Eisenstadt, am



Grundeigentümer

[Handwritten signature]
[Handwritten signature]
Petra Kottl

Energie Burgenland Windkraft GmbH
FN 221762 x